



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Informationssicherheit bei öffentlichen Internet-Terminals

Die Nutzung eines öffentlichen Internet-Terminals liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Benutzerinnen und Benutzer. Bietet ein öffentliches Organ solche Terminals an, muss es diese mit angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen schützen.

Die Nutzenden der Terminals dürfen keinen Zugriff auf die Daten des öffentlichen Organs haben. Dies kann mit einem abgetrennten Netzwerksegment (VLAN) oder einem dedizierten Internetanschluss gewährleistet werden.

Es sollten Nutzungsbestimmungen festgelegt und den Nutzenden mitgeteilt werden – etwa durch einen Aushang. Als Beispiel kann die Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail ([LS 177.115](#)) benutzt werden. Weiter sollte die Nutzungsbestimmung folgende Punkte enthalten:

- Kurze Aufklärung über die Risiken im Internet
- Benennung einer Ansprechperson bei Sicherheitsproblemen
- Verbot zur Änderung der Konfigurationseinstellungen (z.B. Browser)

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Nutzenden müssen die Computerterminals speziell abgesichert sein. So sollten beispielsweise unerwünschte Websites gesperrt und nicht benötigte Dienste ausgeschaltet werden. Zudem dürfen die Nutzenden keine Rechte zur Installation von Programmen haben. Die Standard-Sicherheitsmassnahmen sind umzusetzen, beispielsweise der Einsatz eines Virenschutzes, einer Firewall oder die regelmässige Installation von Updates.

Zusätzlich sollten die Internet-Terminals so eingerichtet sein, dass kein Zugriff auf die Daten der vorherigen Nutzenden möglich ist (Cookies, Browserverlauf, Texteingaben etc.). Mit Vorteil geschieht dies mit einer technischen und automatisierten Lösung. Dies kann beispielsweise das Löschen der Browserdaten beim Schliessen des Browsers, die Rücksetzung der Clients beim Neustart oder die Sperrung der Ablage temporärer Daten beinhalten. Der sogenannte Terminal- oder Gast-Modus des Betriebssystems ist am besten geeignet. Falls keine technische Lösung möglich ist, muss die Datenlöschung über die Nutzungsbestimmungen geregelt werden. Darin müssen die Nutzenden verpflichtet werden, ihre Daten manuell zu löschen.

V 2.1 / September 2024